

## **Abschlussarbeit und Schwangerschaft**

### **Hinweise und Empfehlungen für Studentinnen**

- Prinzipiell sind Sie nicht verpflichtet die Schwangerschaft bekannt zu geben.
- Im Falle experimenteller Arbeiten, bei denen Sie Gefahren (physische Belastungen, Lärm, Stäube, Gefahrenstoffe, Strahlung u. a.) ausgesetzt sein könnten, **müssen** Sie den Betreuer Ihrer Arbeiten jedoch informieren und das weitere Vorgehen abstimmen.
- Schwangerschaft ist ein besonderer Zustand, gilt jedoch nicht als Krankheit.
- Es kann aber vorkommen, dass während der Schwangerschaft, bei drohenden Komplikationen, vom Arzt ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden muss (entspricht einer Krankschreibung). Es empfiehlt sich, dies dem Betreuer mitzuteilen und einen Nachweis im Studentenbüro abzugeben.
- Sind Sie bei Antritt der Abschlussarbeit bereits schwanger, dann wählen Sie nach Möglichkeit ein Thema aus, bei dem Sie keinen Gefahren s.o. für das ungeborene Leben ausgesetzt werden.
- Beginnen Sie die Arbeit nach Möglichkeit nur, wenn die Abgabe vor dem errechneten Geburtstermin erfolgen kann. In anderen Fällen sollten Sie eine Studienberatung in Anspruch nehmen und den Betreuer Ihrer Arbeit ins Vertrauen ziehen.
- Bedenken Sie bitte auch, dass Ihre Arbeiten in der Regel Bestandteile größerer Forschungsvorhaben sind und die Projektbearbeiter/Betreuer Ihrer Arbeit an strenge Fristen gebunden sind.
- Tritt die Schwangerschaft während der Bearbeitung der Abschlussarbeit ein, dann sollte normalerweise der Abgabetermin einzuhalten sein.
- Im Übrigen gelten § 20 („Rückmeldung, Beurlaubung, Fristenberechnung“) Absätze 2 und 5 Sächsisches HStG. Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich bitte an **Ihren Prüfungsausschuss** oder an die Abteilungsleiterin für studentische und akademische Angelegenheiten.